



Ausübung des Anweisungsrechtes

Kundmachung

Gemäß § 21 Absatz 3 der Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, LGBL. Nr. 69/2002, wird die sich durch die Angelobung des neuen Bürgermeisters in der Konstituierenden Sitzung vom 23. Oktober 2015 ergebende Änderung in der Ausübung des Anweisungsrechtes – Verfügung über die veranschlagten Ausgabenbeträge - zur Kenntnis gebracht:

Anweisungsberechtigter:

Gemäß § 21 Absatz 3 der GemHKRO, LGBL.Nr. 69/2002, wird das Anweisungsrecht grundsätzlich vom Bürgermeister ausgeübt.

Unterschriftenprobe:

(Ing. Konrad Binder)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: